

1567 [November 16.] St. Otmar

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE GEMEINEIDG. TAGSATZUNG
NACH BADEN [VOM 16. NOVEMBER 1567]

EA IV 2, 376-378

Gesandter: Kaspar Stocker, Altamann

- [1.] Als Anlass für die Einberufung dieser Konferenz sei das Projekt, eine Gesandtschaft nach Frankreich zu schicken, angegeben worden. Da man sich zum jetzigen Zeitpunkt damit nicht befreunden könne - drohe doch Frankreich von seinem natürlichen König [Karl IX.] abzufallen -, verweigere man eine eventuelle Teilnahme. Zudem sei mitgeteilt worden, man habe versucht, die eidg. Kriegsknechte umzubringen.¹
- [2.] Wenn in den Gemeinen Vogteien Prädikantenstellen frei werden, verlange Zürich das Besetzungsrecht. Dagegen soll man protestieren und darauf achten, dass dieses von den entsprechenden Lehensherren geltend gemacht werde.
- [3.] s. EA IV 2, 1116 Art. 49
- [4.] s. ebenda 1116 Art. 49 [Kapelle Dottikon]
- [5.] Für das Rathaus in Kaiserstuhl wolle man ein Ehrenwappen stiften.
- [6.] Falls die Haushaltführung des Gotteshauses Pfäfers zur Sprache gebracht werde, sind die Gesandten ermächtigt, darüber mitzuverhandeln.
- [7.] Die Gesandten sind weiter befugt, an den Beratungen über eine neue Verhörordnung für den Thurgau aktiv teilzunehmen.
- [8.] Dem Begehren von Priorin und Konvent von Diessenhofen [Sankt Katharinental], ihnen für den Kreuzgang ein Fenster zu verehren, wolle man stattgeben und den gleichen Beitrag wie die übrigen Orte spenden.²
- [9.] Da es im Thurgau immer wieder vorkomme, dass Gläubiger die hypothekarisch überbelasteten Güter ihrer zahlungsunfähigen Schuldner an sich ziehen, sollen Massnahmen getroffen wer-

den, dass man den armen Leuten zumindest das Hauptgut belassen müsse.

[10.] Was den Silberkauf in Oesterreich anbelange, sollen die Gesandten zu verhandeln Erlaubnis haben.³

[11.] Sollten die Urteile, die wegen der ennetbirgischen Vogteien erlassen wurden, in Baden annulliert werden, möge man bloss jenen Gehör schenken, die neue Rechtsmittel beibringen könnten.⁴

[12.] s. ebenda 367 z

[13.] Die Gesandten sollen Gewalt haben, über die Teilung von Gütern und Gewerbebetrieben, die Geschwister gemeinsam besitzen, zu verhandeln, weiter auch wegen des "verbürgens". Keiner dürfe aber seine Erblehengüter ohne Wissen und Willen des Lehensherrs versetzen.

[14.] Die Gesandten sollen befugt sein, wegen der "nüwen Insäsen" in den Freien Aemtern, die in ihrem Besitz an Feld und Wald die früheren Einwohner übertreffen, zu verhandeln.

[15.] s. ebenda 1246 Art. 74

[16.] Da die Lutheraner von Locarno zu Lugano und Baden "geliberriertt" worden seien, soll man darauf achten, dass diese erneut gefangengesetzt und gebührend bestraft werden.

[17.] Die Gesandten sollen an den Vertragsverhandlungen zwischen den X Orten und dem Gotteshaus St. Gallen teilnehmen.

[18.] s. ebenda 1263 Art. 235

Stadtschreiber [Hans Müller]

1) vgl. EA IV 2, 376/377 e

3) vgl. ebenda 377 i

2) vgl. ebenda 1030 Art. 404

4) vgl. ebenda 376 c